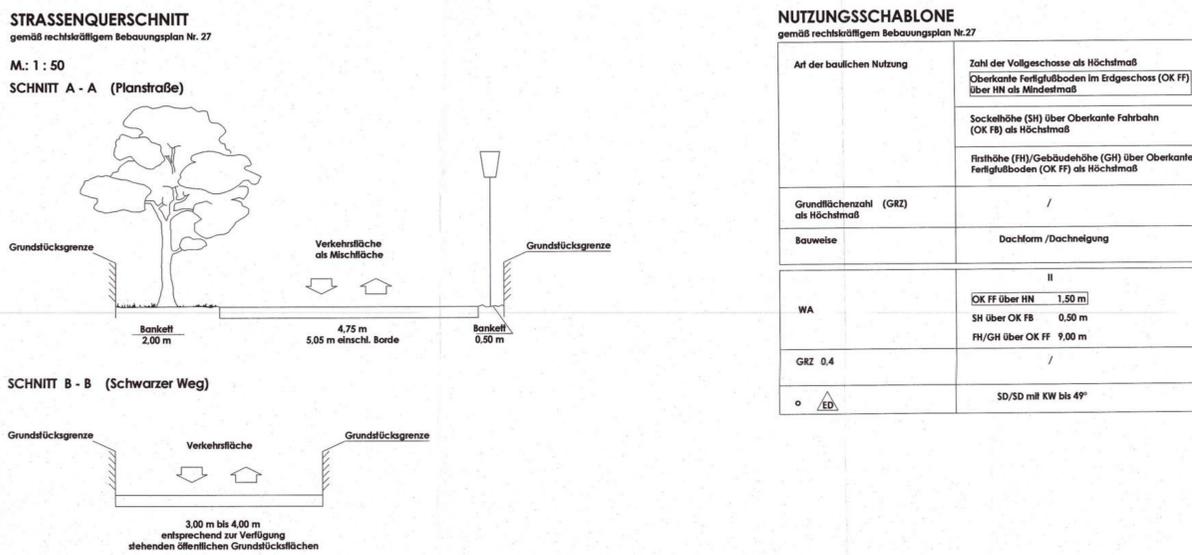
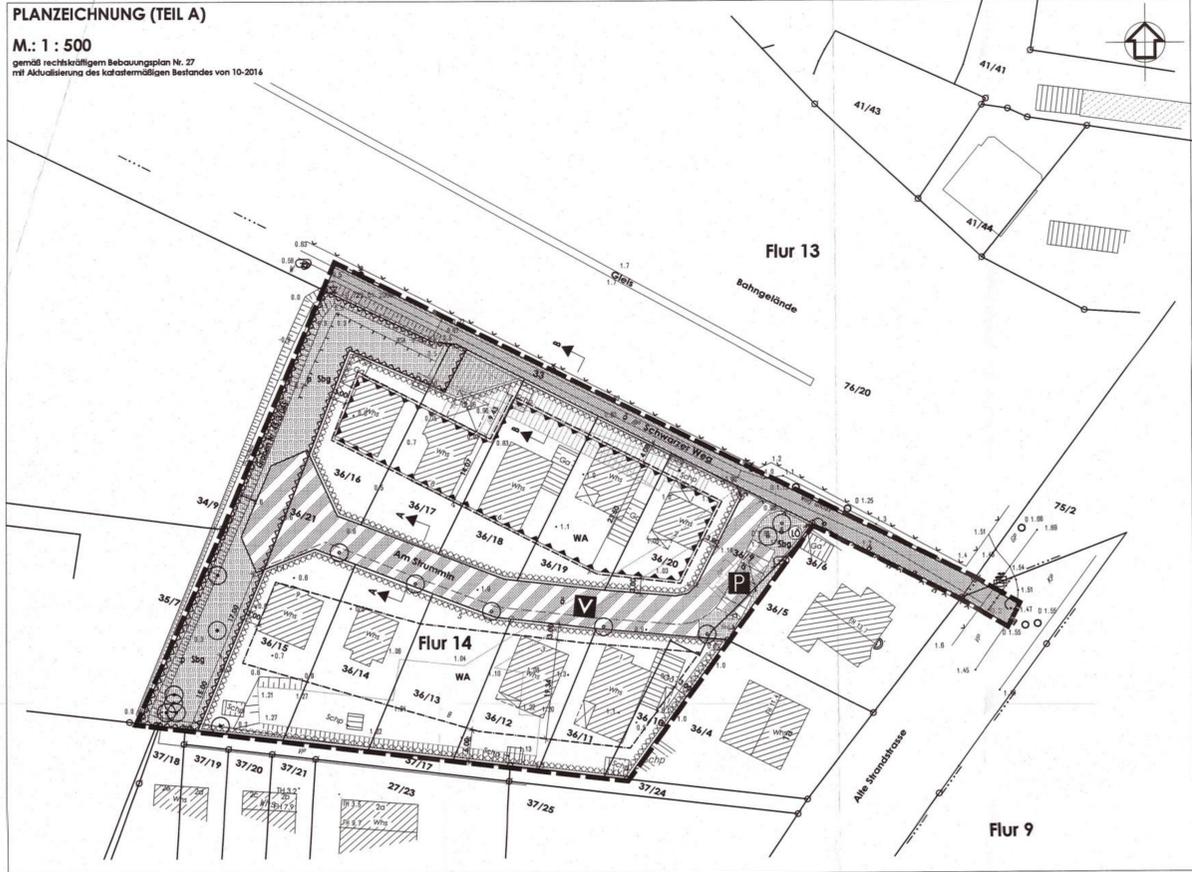


Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 für das „Wohngebiet am Schwarzen Weg“



ZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanZV gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 27

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1	BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet	§ 4	BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1	BauGB
GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 19	BauNVO
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20	BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	§ 9 (1) 2	BauGB
o offene Bauweise	§ 22 (2)	BauNVO
△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 (2)	BauNVO
--- Baugrenzen	§ 23 (3)	BauNVO
Verkehrsfächen	§ 9 (1) 11	BauGB
□ Straßenverkehrsfläche		
□ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
□ öffentlich		
□ verkehrsberuhigter Bereich		
□ Besucherparkplätze		
□ Straßenbegrenzungslinie		
□ Grünflächen	§ 9 (1) 15	BauGB
□ Grünflächen		
Zweckbestimmung:		
o öffentlich		
o privat		
Sbg Straßenbegleitgrün		
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Erosion und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 (1) 25	BauGB
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 (1) 25	BauGB
Erhalten:		
○ Bäume		
Anpflanzen:		
○ Bäume		
Sonstige Planzeichen		
Umgrenzung der Flächen, die von Freizeitanlagen (7 m - Abstand zur Böschungserkernte Graben) freihalten sind	§ 9 (1) 10	BauGB
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 9 (1) 24	BauGB
Umgrenzung von Flächen, bei denen besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind	§ 9 (5) 1	BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	§ 9 (7)	BauGB

NUTZUNGSCHABLONE

gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 27

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Oberekte Ferligfußboden im Erdgeschoss (OK FF) über HN als Mindestmaß	
Sockelhöhe (SH) über Oberkante Fahrbahn (OK FF) als Höchstmaß	
Flurhöhe (FH)/Gebäudehöhe (GH) über Oberkante Ferligfußboden (OK FF) als Höchstmaß	
GRZ als Höchstmaß	
Bauweise	Dachform/Dachneigung
WA	OK FF über HN 1,50 m SH über OK FF 0,50 m FH/GH über OK FF 9,00 m
GRZ 0,4	
	SD/SD mit KW bis 49°

II. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Flurgrenzen	34/14	Flurstücksbezeichnung
vorhandene Flurstücksgrenzen	0,5	Höhenangaben über HN
vorhandene Züne	10,00	Maßangaben in Meter
Böschungen		Carport
zu beseitigende Gebäude und Anlagen		Nebengebäude
Wohngebäude		Satteldach
SD		Satteldach mit Krüppelwalm
○		Löschwasserbrunnen

TEXT (TEIL B)

gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 27

Die Festsetzungen und Hinweise gelten für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27.

Änderungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung erfolgen in I. 5 und in I. 10 und sind in Feldzahl und Kursivschrift hervorgehoben.

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)**

Festgesetzt wird das Allgemeine Wohngebiet gemäß § 4 (1), 4 (2) BauNVO.

Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) BauNVO zur Errichtung von:

- Betrieben des Beherbergungsgewerbes,
- sonstigen nicht ständigen Gewerbebetrieben,
- Anlagen für Verwaltung,
- Gartenbaubetrieben und
- Tankstellen

sind nicht zulässig.

2. **Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**

Stellplätze, Carports, Garagen und Nebenanlagen dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Carports, Garagen und Nebenanlagen sind jedoch nicht in den Bereichen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den vorderen Baugrenzen bzw. gedachten Verlängerung der vorderen Baugrenzen zulässig.

3. **Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)**

Im gesamten Bebauungsplangebiet sind Tiefgaragen und Gemeinschaftsgaragen unzulässig.

4. **Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)**

Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig. Die Errichtung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden zugelassen.

5. **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 4 BauGB)**

Änderung gemäß der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27: Je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte ist mindestens eine Dauerwohnung vorzusehen. Die Dauerwohnung ist im Erdgeschoss anzubringen und ist als Dauerwohnung zu bezeichnen. Die zweite Wohnung ist wahlweise als Wohnung für Beherbergung zulässig.

6. **Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 grenzt im Westen an den Graben II, Ordnung Nr. 45/3/045. Die innerhalb des Überbereiches in einem Abstand von 7 m von der Böschungsoberkante des Grabens liegenden Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine Ausnahme stellen gemäß Darstellung in der Planzeichnung die zur Ausbildung des Wanderramms erforderlichen Verkehrsflächen dar. Darüber hinausgehende Ausnahmen sind grundsätzlich bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ostvorpommern zu beantragen.

7. **Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) 24 BauGB)**

- Die geplanten Wohngebäude auf den in der Planzeichnung als Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gekennzeichneten Bereiche müssen die in der DIN 4109, Tabelle 8 geforderten Schalldämm-Maße erf. F_w aufweisen.
- Bei- und Einfüllöffnungen sind unter Berücksichtigung der berechneten erforderlichen Schalldämmung der Fenster zu planen.
- Außenwände, wie Terrassen, Balkone und Loggien, die dem zeitweisen Aufenthalt im Freien dienen, sind an den dem Baugebiet abgewandten Gebäudeseiten anzubringen.

8. **Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)**

Stroßenbegleitgrün sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen Sandbänken (Betula pendula) der Planzeichnung HSI, 300, DB, StU 16/18 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig und mit gleicher Pflanzqualität zu ersetzen. Der durchschnittliche Bodenraum darf 12 m³ nicht unterschreiten. Die Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze müssen den "GröÙebestimmungen für Baumschulpflanzen", herausgegeben von BfL, entsprechen.

9. **Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) 25 b BauGB)**

1. Die zum Erhalt festgesetzten gesetzlich geschützte Bäume sind während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen sowie Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und Baustoffabfuhrungen zu schützen.

2. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind gesetzlich geschützt und somit dauerhaft zu erhalten. Für begründbare Baumfällungen ist die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Fachgerechte Pflege- und Erhaltungmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegebenenfalls drohenden Gefahr für Leib, Leben oder Sachvermögen von Beständen unterliegen keiner Genehmigungspflicht. Der Ersatz für gesetzlich geschützte Bäume ist im Baumschutzkompensationsgesetz des Landes M-V festgelegt. Folgende Kompensation ist zu erbringen:

Stammumfang des zu fällenden Baumes	Kompensation im Verhältnis
50 cm bis 150 cm	1:1
> 150 cm bis 250 cm	1:2
> 250 cm	1:3

Die Pflanzqualitäten der zu pflanzenden Bäume sind mit HSI, 300, DB, StU 16/18 festgesetzt.

3. Die mit Anpflanzangebot festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

10. **Umgrenzung von Flächen, bei denen besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind in Verbindung mit Auflagen zur Ableitung des Regenschwassers (§ 9 (5) 1 BauGB)**

Aufgrund der Überleitung der vorhandenen Gewässer II, Ordnung und der Höhenlage der Planungsflächen sind am Standort folgende Auflagen einzuhalten:

Änderung gemäß der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27:

ist zu sammeln und mittels eines Regenwasserkanals und vorgezeichnetem Sandfangschacht in den angrenzenden Graben 45/3/045 abzuführen. Das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser darf nicht in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Es ist auf den Privatgrundstücken zu sammeln, für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen und entsprechend der Berechnung zur Bemessung der Versickerungsanlagen mit Hilfe von Mulden, Röhren oder Zisternen schadlos gegen die Anlage zu versickern.

- Die Ableitung des Niederschlagswassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen.
- Eine Unterkerlerung der vorgesehenen Gebäude ist nicht zulässig.
- Die Errichtung von Tiefgaragen wird untersagt.

11. **Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind in Verbindung mit dem Hochwasserschutz (§ 9 (5) 1 BauGB)**

Zum Schutz vor Hochwasser sind im Plangebiet folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Nachweis der Standsicherheit der baulichen Anlagen gegenüber Wasserständen bis BfW + 0,50 m über NN
- Die in der Nutzungsschablone festgesetzte Mindesthöhe für die Oberkante der Ferligfußbodens im Erdgeschoss von 1,50 m über NN ist einzuhalten.
- Im Obergeschoss der Hauptgebäude sind jeweils Aufenthaltsräume für Menschen vorzusehen.
- Absperrung des Gebäudemauerwerkes (z. B. wasserundurchlässiger Anstrich) in potentiell wasserbeeinträchtigten Bereichen
- Einbau von Verschlussorganen (z. B. U-Profil mit Gummilippe und Sperrplatte) in Gebäudeöffnungen
- Einbau von Absperrorganen in die das Gebäude verlassenden (Abwasser) Leitungen zur Vermeidung von Rückstauerscheinungen.

II. Bauordnungrechtliche Gestaltungsvorschriften

1. **Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 84 (1) 1, 1 BauO-M-V)**

1.1 **Fassade**

Für die Fassadenoberflächen sind nur zulässig:

- Putz
- Klinker
- Giebelverkleidungen in Dachgeschoß und
- Glaskonstruktionen

Für Carports und Nebenanlagen sind auch Holzfassaden zulässig.

Doppelhäuser, Doppelgaragen und benachbarte Grenzgaragen sind jeweils in identischer Fassadenoberflächenart vorzusehen.

1.2 **Dachform/Dachneigung/Dachdeckung**

Die Festsetzungen zu Dachform und Dachneigung gelten nicht für Carports, Garagen, Nebenanlagen und Wintergärten. Doppelgaragen und benachbarte Grenzgaragen sind jeweils in identischer Dachform, Dachneigung und Dachdeckung einzuhalten.

1.3 **Werbearbeiten/Warenautomaten**

Zulässig sind nur nicht selbstleuchtende Hinweisschilder bis maximal 0,50 m² je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte. Sie dürfen ausschließlich an der Stirnseite der Leistung hoch auf der Außenwand der Gebäude im Erdgeschoss angebracht werden, oder als freistehende Schilder in die Einfriedung integriert werden.

Warenautomaten sind unzulässig.

1.4 **Satellitenanlagen**

Satellitenanlagen sind nur auf den öffentlichen Hauptverkehrsflächen abgewandten Gebäudeseiten vorzusehen und dürfen die Fassade bzw. Gebäudestrukturen nicht überstreifen.

2. **Einrichtungen (§ 84 (1) 5, 1 BauO-M-V)**

Für die Errichtung der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zu den benachbarten fremdgrundstücklichen sind nur blockierfähige Holzbohlen, Metallgitterbohlen und lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Die Entfernungen zwischen den Pflanzstellen sind mit Metallgitterbohlen mit einwachsenden lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Im Bereich von Terrassen dürfen die Hecken auf einer Länge von maximal 4 m eine Höhe von maximal 2 m aufweisen.

3. **Abfallarmenbehälter und Heizgas- bzw. Heizölbehälter (§ 84 (1) 5, 1 BauO-M-V)**

Die Stellflächen für Abfallarmenbehälter und Heizgas- bzw. Heizölbehälter sind innerhalb der Grundstücksbegrenzung so anzuordnen und durch Einbauten aus Holz, Rankerlöcher, Pflanzungen u. ä. so abzumarkieren, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

4. **Ordnungswidrigkeiten (§ 84 BauO-M-V)**

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II, Punkt 1 - 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) BauO-M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

HINWEISE

1. **Definition der Sozial-, Flur- und Gebäudehöhen**

Definition der Sozialhöhe (SH) bezeichnet den Abstand zwischen der mittig des Baugrundstückes angrenzenden Oberkante der Verkehrsfläche - gemessen in der Fahrbahnmitte (über OK FF) - und der Oberkante des Ferligfußbodens (OK FF).

Definition der Flur- und Gebäudehöhen Als maximale Flurhöhe (FH) wird bei Satteldächern der Abstand zwischen der Oberkante des Ferligfußbodens (OK FF) und der obersten Dachbegrenzungslinie bezeichnet. Als maximale Gebäudehöhe (GH) wird bei Flachdächern der Abstand zwischen der Oberkante des Ferligfußbodens (OK FF) und der obersten Dachbegrenzungslinie bezeichnet.

2. **Belange der Bodenkennlinie**

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkennlinie anzuzeigen.

2. Wenn während der Erdarbeiten Bodenreste (Leitungen, Kanäle, Stienensetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettfunde, Urnenscherben, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DschG-M-V vom 04.01.1998 (GVBl. M-V Nr. 1, 1998 S. 12 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2006, GVBl. M-V S. 333) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DschG-M-V für Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällig Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DschG-M-V in unversehrtem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

3. Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 DschG-M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgene Begräbnisse und dergleichen nach nicht entdecker archäologische Fundstellen und bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

3. **Baumbestand des Plangebietes**

Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name	Stammumfang in cm	Kronen-Ø in m	Baumhöhe in m	Gesetzlicher Schutz
1	Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	126	5	8	§ 26a NatG-M-V
2	Sand-Birke	Betula pendula	100	5	9	§ 26a NatG-M-V
3	Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	126	6	8	§ 26a NatG-M-V
4	Sand-Birke	Betula pendula	126	5	9	§ 26a NatG-M-V
5	Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	157	5	10	§ 26a NatG-M-V
6	Sand-Birke	Betula pendula	157	5	10	§ 26a NatG-M-V
7	Sand-Birke	Betula pendula	157	6	11	§ 26a NatG-M-V

EMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE

Aufgrund des § 13 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344) und § 11 Abs. 3 DschG-M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz vom 25.04.2017 und mit Genehmigung durch den Vorpommern - Greifswald folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 für das „Wohngebiet am Schwarzen Weg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz vom 20.05.2014. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 04.06.2014 erfolgt.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 17. MAI 2017
Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 17. MAI 2017
Der Bürgermeister

3. Gemäß § 13 (2) BauGB wurde von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planordnung betroffenen Behörden zur Beteiligung gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.
Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 17. MAI 2017
Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz hat am 20.12.2016 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 17. MAI 2017
Der Bürgermeister

5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung haben in der Zeit vom 06.02.2017 bis zum 08.03.2017 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr und
Dienstag	von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und
Donnerstag	von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

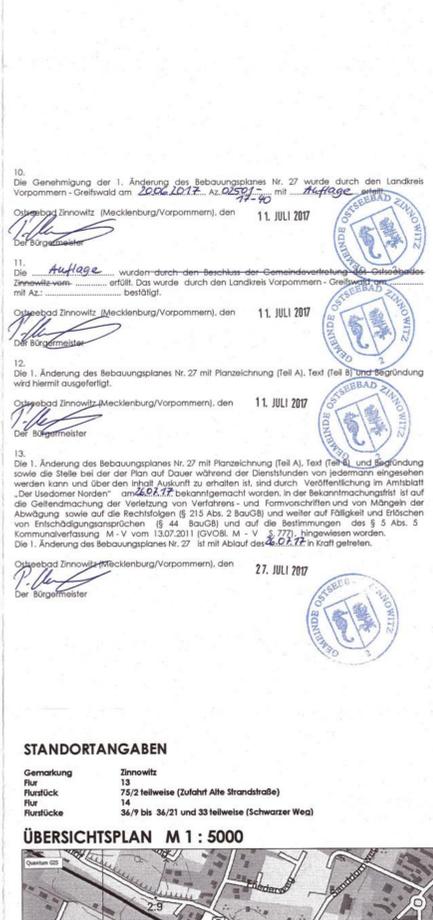
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungspflicht von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können und nicht fragebogenartig abgegebene Stellungnahmen, bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 unberücksichtigt zu sein, durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 20.01.2017 bekanntgemacht worden.
Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 17. MAI 2017
Der Bürgermeister

6. Die von der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 11.01.2017 über Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 17. MAI 2017
Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 22.03.2017 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der igezeichneten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtswidrige Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regesparische können nicht abgelehnt werden.
Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 22.03.2017
Der Bürgermeister

8. Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 17. MAI 2017
Der Bürgermeister

9. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 mit Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am 25.04.2017 von der Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz vom 25.04.2017 gebilligt.
Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den 17. MAI 2017
Der Bürgermeister



Satzungsfassung	03-2017	High	Lange	Maßstab:
Entwurf	11-2016	High	Lange	1 : 500
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet	
Projekt:				
Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 für das „Wohngebiet am Schwarzen Weg“				
UPEG				
Planung:	UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH Strandstraße 1a, 17449 Trossenriede Tel.(03837)1260-0, Fax(03837)12625			Projekt-Nr.: 14-08